

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1. Die Bestimmungen der vorliegenden Sonderbedingungen für den Verkauf finden ab dem 1. August 2014 Anwendung, wenn sich der Kunde dafür entschieden hat, die nachstehend beschriebene Garantie Plus S, M oder L in sein Abonnement aufzunehmen. Die Gesamtheit der Dienstleistungen wird im Folgenden als „**Garantie Plus**“ bezeichnet.
- 1.2. Garantie Plus kann nur zum Zeitpunkt des Kaufs des Geräts abgeschlossen werden und gilt nur für im Rahmen eines Abonnement-Mobilfunkvertrags gekaufte Mobilfunkgeräte oder Geräte, die in Anwendung der vorliegenden Garantie Plus als Ersatz für die genannten Geräte bereitgestellt wurden, entweder über eine Verkaufsstelle von POST Telecom oder über einen autorisierten Vertriebsbeauftragten von POST Telecom. Außerdem beschränkt sich die Anwendung von Garantie Plus auf Mobilfunkgeräte, die bei Eintritt des Ereignisses, das zur Inanspruchnahme von Garantie Plus berechtigt, mit einer SIM-Karte des POST-Mobilfunknetzes ausgestattet sind.
- 1.3. Der Preis für die Optionen ist der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Gebührenliste für zusätzliche Dienstleistungen zu entnehmen.
- 1.4. Um eine Garantieleistung im Rahmen von Garantie Plus in Anspruch zu nehmen, hat der Kunde innerhalb eines Monats nach Feststellung der Umstände, die zu der Inanspruchnahme führen, einen Antrag, der alle in den nachstehenden Artikeln 1.5 bis 1.8 genannten Dokumente in einer der offiziellen Amtssprachen des Großherzogtums Luxemburg oder als von einem beim Justizministerium beidigten Übersetzer angefertigte Übersetzung in die französische oder deutsche Sprache umfasst, bei POST Telecom zu stellen, indem er eine Verkaufsstelle von POST Telecom aufsucht oder ein Einschreiben mit Rückschein an folgende Anschrift sendet: POST Telecom - Service Garantie Plus - 1, rue Emile Bian, L-2996 Luxembourg. Nach Ablauf dieser Frist kann keine Garantie gewährt werden.
- 1.5. Im Falle eines Verlusts muss der Kunde eine schriftliche Bestätigung in Form einer Verlusterklärung vorlegen. Darin müssen die Marke, das Modell, die Rufnummer und die IMEI-Nummer bzw. die „internationale Mobilfunkgeräteerkennung“ des verlorenen Geräts angegeben sein.
- 1.6. Im Falle eines Unfall- oder Oxidationsschadens muss der Kunde das betreffende Mobilfunkgerät in einer Verkaufsstelle von POST Telecom vorlegen. Um von den Leistungen im Rahmen von Garantie Plus profitieren zu können, muss die Nutzung des betreffenden Mobilfunkgeräts durch den Unfall- oder Oxidationsschaden unmöglich gemacht worden sein. Der Kunde ist dann verpflichtet, das betreffende Gerät unverzüglich POST Telecom auszuhandigen.
- 1.7. Im Falle eines einfachen oder schweren Diebstahls muss der Kunde eine Diebstahlerklärung oder ein von der Polizei des Großherzogtums erstelltes Protokoll (oder gegebenenfalls bei einem von der Polizei des Großherzogtums erstelltes Protokoll eine Protokollnummer und eine Vollmacht des Kunden, die POST Telecom zum Erhalt einer Kopie des besagten Protokolls ermächtigt) vorlegen. Darin müssen die Marke, das Modell, die Rufnummer und die IMEI-Nummer des gestohlenen Geräts angegeben sein (diese Informationen können täglich rund um die Uhr beim Helpdesk von POST Telecom unter der Nummer 8002 8004 eingeholt werden). Unter einfachem Diebstahl ist jeder Diebstahl des Mobilfunkgeräts ohne Einbruch in den Besitz des Kunden oder eines Dritten oder tätlichen Übergriff auf den Kunden oder einen Dritten zu verstehen. Unter schwerem Diebstahl ist jeder Diebstahl des Mobilfunkgeräts in allen anderen Fällen zu verstehen.

- 1.8. Um eine Garantieleistung im Rahmen von Garantie Plus in Anspruch zu nehmen, kann vom Kunden ein Nachweis über den Kauf des betreffenden Mobilfunkgeräts verlangt werden.
- 1.9. Im Falle eines Verlusts oder eines einfachen oder schweren Diebstahls trägt der Kunde die Kosten, die POST Telecom bis zur Kartensperrung durch jedwede Nutzung der SIM-Karte anfallen, unter den im Rahmen der gewählten Option S, M oder L vorgesehenen Bedingungen entsprechend Artikel 2.4 Buchstabe c, Artikel 2.5 Buchstabe c und Artikel 2.6 Buchstabe d.
- 1.10. Um die in Artikel 2.4 Buchstabe c, Artikel 2.5 Buchstabe c und Artikel 2.6 Buchstabe d beschriebene Ausgleichszahlung für betrügerische Kommunikationen oder Verbindungen zu erhalten, muss der Kunde POST Telecom gemäß Artikel 1.4 die Informationen zu den vom Kunden als betrügerisch erachteten Kommunikationen innerhalb eines Monats nach Feststellung der Umstände, die zu der Inanspruchnahme bei POST Telecom führen, mitteilen. Es wird keine Zahlung gewährt, wenn innerhalb des vom Kunden als betrügerisch erachteten Zeitraums eine Kommunikation mit einer Rufnummer stattgefunden hat, die zuvor vom Kunden angerufen wurde.
- 1.11. Die in Artikel 2.4 Buchstabe b, Artikel 2.5 Buchstabe b und Artikel 2.6 Buchstabe c vorgesehene Ausgleichszahlung wird berechnet, indem der anwendbare Satz der gewählten Option S, M oder L herangezogen und auf den Kaufpreis inkl. MwSt. des von Garantie Plus abgedeckten Mobilfunkgeräts oder, wenn das betreffende Gerät nicht mehr lieferbar ist, eines Mobilfunkgeräts mit gleichwertiger Funktionalität zu dem bei POST Telecom geltenden Kaufpreis angewandt wird. Die Ausgleichszahlung kann höchstens 500 € betragen. Die Ausgleichszahlung kann für Unfall- oder Oxidationsschaden, für Verlust und für Diebstahl jeweils nicht mehr als einmal pro Kalenderjahr gewährt werden.
- 1.12. Die in Artikel 2.4 Buchstabe b, Artikel 2.5 Buchstabe b und Artikel 2.6 Buchstabe c vorgesehene Ausgleichszahlung wird nicht im Falle eines Unfall- oder Oxidationsschadens an einem im Rahmen eines Abonnement-Mobilfunkvertrags, der mehr als 3 Jahre vor dem vom Kunden gestellten Antrag bei einer Verkaufsstelle von POST Telecom oder einem Vertriebsbeauftragten von POST Telecom abgeschlossen wurde, erhaltenen Mobilfunkgerät gewährt.
- 1.13. Garantie Plus endet automatisch mit der Kündigung des zwischen POST Telecom und dem Kunden abgeschlossenen Abonnement-Mobilfunkvertrags. Im Falle einer Auflösung des Abonnement-Mobilfunkvertrags können im Rahmen von Garantie Plus keine Kosten zurückerstattet werden.
- 1.14. Jedes Leihgerät gemäß Artikel 2.4 Buchstabe a, Artikel 2.5 Buchstabe a und Artikel 2.6 Buchstabe b muss innerhalb von 10 Geschäftstagen nach der Mitteilung von POST Telecom an den Kunden darüber, dass das beschädigte oder defekte Gerät repariert wurde oder nicht mehr zu reparieren ist, vom Kunden in einer Verkaufsstelle von POST Telecom zurückgegeben werden. Im Falle der Nichtrückgabe innerhalb der festgelegten Frist, der Beschädigung, des Verlusts oder des Diebstahls des Leihgeräts behält POST Telecom sich das Recht vor, dem Kunden das Leihgerät zu dessen Neukaufpreis in Rechnung zu stellen. Hierbei erhält der Kunde die von der vereinbarten Garantie Plus vorgesehenen Ausgleichszahlungen. Falls POST Telecom nicht in der Lage ist, entsprechend der vereinbarten Garantie Plus ein Leihgerät gemäß Artikel 2.4 Buchstabe a, Artikel 2.5 Buchstabe a und Artikel 2.6 Buchstabe b auszuhandigen, verpflichtet sich POST Telecom, dem Kunden das Leihgerät schnellstmöglich zur Verfügung zu stellen.

2. BESCHREIBUNG DER IN GARANTIE PLUS INBEGRIFFENEN LEISTUNGEN

- 2.1. **Garantie für technische Mängel.** Für jedes von POST Telecom oder von einem autorisierten Vertriebsbeauftragten von POST Telecom gekaufte Mobilfunkgerät wird von POST Telecom oder dem betreffenden autorisierten Vertriebsbeauftragten im Falle einer mechanischen Störung eine gesetzliche Garantie von zwei Jahren gewährt. Mit Garantie Plus bietet POST Telecom eine Garantie für technische Mängel, die während dem 3. Jahr nach dem Kaufdatum des Mobilfunkgeräts gültig ist, unter den nachstehend beschriebenen Bedingungen an (im Folgenden „Garantie für technische Mängel“). Der Ersatz bzw. die Reparatur eines Geräts gemäß den Bestimmungen der Garantie für technische Mängel berechtigt nicht zu einer Verlängerung oder Erneuerung der Garantielaufzeit. Die Garantie für technische Mängel deckt ausschließlich Material-, Konstruktions- und Produktionsmängel ab. Die Reparatur und der Ersatz des Mobilfunkgeräts infolge von Schäden, die durch Abnutzung oder normalen Gebrauch entstehen, sind von der Garantie für technische Mängel ausgeschlossen. Des Weiteren sind die Reparatur und der Ersatz von Zubehör des Mobilfunkgeräts, mit Ausnahme des Akkus und des Ladegeräts, von der Garantie für technische Mängel ausgeschlossen. Auch Schäden, die durch äußere Einflüsse, beispielsweise Feuchtigkeit oder Wärmequellen u. Ä., hervorgerufen werden und die der Kunde nicht abwenden kann, sind von der Garantie für technische Mängel ausgeschlossen.
- 2.2. **Kostenloser Support des Connectivity-Service.** Im Falle einer vom ursprünglichen Betriebssystem oder von einer Konfiguration des Mobilfunkgeräts herrührenden Unregelmäßigkeit kann sich der Kunde an einen Experten des Connectivity-Service wenden, der ihn aus der Ferne dabei unterstützt, die betreffende Unregelmäßigkeit, soweit möglich, zu erkennen und zu beheben. Der Connectivity-Service greift nicht ein, wenn die Unregelmäßigkeit auf eine Anwendung eines Dritten, ein feindseliges Computerprogramm (Virus, Trojaner usw.) oder versuchten Betrug oder betrügerische Handlungen (wie die Beschaffung persönlicher Daten mit gefälschten Websites oder E-Mails (*Phishing*), die Umleitung auf gefälschte Webseiten (*Pharming*) oder Sonstiges) zurückzuführen ist oder wenn das Betriebssystem entsperrt (*Jailbreak*) oder gerootet wurde. Der Kunde wendet sich an den Helpdesk, der die Anfrage an den Connectivity-Service weiterleitet. Dieser setzt sich montags bis freitags von 9:00 bis 17:00 Uhr schnellstmöglich mit dem Kunden in Verbindung.
- 2.3. Zusätzlich zu den in den vorstehenden Artikeln 2.1 und 2.2 beschriebenen Leistungen stehen dem Kunden je nach gewählter Option S, M oder L die folgenden Leistungen zur Verfügung.
- 2.4. Hat der Kunde die Option S gewählt, stehen ihm folgende Leistungen zur Verfügung:
 - a. **Leihgabe eines Geräts** der Einstiegsklasse im Falle und für die Dauer einer Reparatur eines Mobilfunkgeräts, das im Rahmen eines Abonnement-Mobilfunkvertrags gekauft, beschädigt und in einer Verkaufsstelle von POST Telecom vorgelegt wurde.
 - b. **Nicht kombinierbare Ausgleichszahlung** für die Kosten der Reparatur eines Mobilfunkgeräts, das im Rahmen eines Abonnement-Mobilfunkvertrags gekauft wurde, oder für den Kauf eines neuen Mobilfunkgeräts bei POST Telecom SA in folgenden Fällen:
 - Im Falle des Verlusts, eines Unfall- oder Oxidationsschadens eines Mobilfunkgeräts hat der Kunde, der die Option S vereinbart hat, im Rahmen der in den Artikeln 1.11 und 1.12 genannten Grenzen Anrecht auf eine Ausgleichszahlung, die

- 25 % des Ersatzwerts des betreffenden Mobilfunkgeräts entspricht.
- Im Falle eines einfachen Diebstahls kann der Kunde unter den in Artikel 1.11 genannten Bedingungen eine Ausgleichszahlung erhalten, die 50 % des Ersatzwerts des gestohlenen Mobilfunkgeräts entspricht.
 - Im Falle eines schweren Diebstahls kann der Kunde unter den in Artikel 1.11 genannten Bedingungen eine Ausgleichszahlung erhalten, die 100 % des Ersatzwerts des gestohlenen Mobilfunkgeräts entspricht.
- c. **Ausgleichszahlung für betrügerische Kommunikationen oder Verbindungen** durch einen Dritten außerhalb des Abonnement-Mobilfunkvertrags nach einem Diebstahl, die ab dem Diebstahl und bis zu der Bitte um Sperrung bei POST Telecom mit einer Dauer von höchstens 48 h nach dem Diebstahl geleistet wird. Die Ausgleichszahlung wird auf Antrag des Kunden bis zu einem Höchstbetrag von 250 € inkl. MwSt. in Form einer Gutschrift auf der nächsten Rechnung nach Bearbeitung der vollständigen Unterlagen des Erstattungsantrags geleistet.
- 2.5. Hat der Kunde die Option M gewählt, stehen ihm folgende Leistungen zur Verfügung:
- a. **Leihgabe eines Geräts** der Einstiegsklasse im Falle und für die Dauer einer Reparatur eines Mobilfunkgeräts, das im Rahmen eines Abonnement-Mobilfunkvertrags gekauft, beschädigt und in einer Verkaufsstelle von POST Telecom vorgelegt wurde.
 - b. **Nicht kombinierbare Ausgleichszahlung** für die Kosten der Reparatur eines Mobilfunkgeräts, das im Rahmen eines Abonnement-Mobilfunkvertrags gekauft wurde, oder für den Kauf eines neuen Mobilfunkgeräts bei POST Telecom in folgenden Fällen:
 - Im Falle des Verlusts, eines Unfall- oder Oxidationsschadens eines Mobilfunkgeräts hat der Kunde, der die Option M vereinbart hat, im Rahmen der in den Artikeln 1.11 und 1.12 genannten Grenzen Anrecht auf eine Ausgleichszahlung, die 35 % des Ersatzwerts des betreffenden Mobilfunkgeräts entspricht.
 - Im Falle eines einfachen Diebstahls kann der Kunde unter den in Artikel 1.11 genannten Bedingungen eine Ausgleichszahlung erhalten, die 50 % des Ersatzwerts des gestohlenen Mobilfunkgeräts entspricht.
 - Im Falle eines schweren Diebstahls kann der Kunde unter den in Artikel 1.11 genannten Bedingungen eine Ausgleichszahlung erhalten, die 100 % des Ersatzwerts des gestohlenen Mobilfunkgeräts entspricht.
 - c. **Ausgleichszahlung für betrügerische Kommunikationen oder Verbindungen** durch einen Dritten außerhalb des Abonnement-Mobilfunkvertrags nach einem Diebstahl, die ab dem Diebstahl und bis zu der Bitte um Sperrung bei POST Telecom mit einer Dauer von höchstens 48 h nach dem Diebstahl geleistet wird. Die Ausgleichszahlung wird auf Antrag des Kunden bis zu einem Höchstbetrag von 350 € inkl. MwSt. in Form einer Gutschrift auf der nächsten Rechnung nach Bearbeitung der vollständigen Unterlagen des Erstattungsantrags geleistet.
- 2.6. Hat der Kunde die Option L gewählt, stehen ihm folgende Leistungen zur Verfügung:
- Sicherung und Synchronisation.** Der Kunde, der die Option L vereinbart hat, kann mit seinem Mobilfunkgerät, das eine Unregelmäßigkeit aufweist, eine Verkaufsstelle von POST Telecom aufsuchen und profitiert auf Anfrage kostenlos von folgenden Leistungen, wenn der Betriebszustand des Mobilfunkgeräts dies zulässt und vorausgesetzt, der Kunde akzeptiert ausdrücklich schriftlich, POST Telecom im Falle eines Verlusts oder einer Beschädigung aller oder eines Teils der gespeicherten oder übertragenen Daten von jeglicher Haftung zu entbinden: Leistung der Sicherung, bei der dem Kunden die Reproduktion von bis zu 8 GB auf einem USB-Stick gespeicherten Daten ermöglicht wird, und Leistung der Synchronisation, bei der dem Kunden die Übertragung der Daten von einem Gerät auf ein anderes ermöglicht wird. Das Unternehmen haftet nicht für mögliche Funktionsstörungen, die bei der Erbringung der genannten Leistungen auftreten können, und für mögliche Schäden, die sich aus dem Verlust aller oder eines Teils der betreffenden Daten erheben könnten.
- Leihgabe eines Geräts** gleichwertiger Klasse, das mit einer gleichwertigen SIM-Karte kompatibel ist, im Rahmen der verfügbaren Lagerbestände im Falle und für die Dauer einer Reparatur eines Mobilfunkgeräts, das im Rahmen eines Abonnement-Mobilfunkvertrags gekauft, beschädigt und in einer Verkaufsstelle von POST Telecom vorgelegt wurde.
- c. **Nicht kombinierbare Ausgleichszahlung** für die Kosten der Reparatur eines Mobilfunkgeräts, das im Rahmen eines Abonnement-Mobilfunkvertrags gekauft wurde, oder für den Kauf eines neuen Mobilfunkgeräts bei POST Telecom SA in folgenden Fällen:
 - Im Falle des Verlusts, eines Unfall- oder Oxidationsschadens eines Mobilfunkgeräts hat der Kunde, der die Option L vereinbart hat, im Rahmen der in den Artikeln 1.11 und 1.12 genannten Grenzen Anrecht auf eine Ausgleichszahlung, die 50 % des Ersatzwerts des betreffenden Mobilfunkgeräts entspricht.
 - Im Falle eines einfachen Diebstahls kann der Kunde unter den in Artikel 1.11 genannten Bedingungen eine Ausgleichszahlung erhalten, die 50 % des Ersatzwerts des gestohlenen Mobilfunkgeräts entspricht.
 - Im Falle eines schweren Diebstahls kann der Kunde unter den in Artikel 1.11 genannten Bedingungen eine Ausgleichszahlung erhalten, die 100 % des Ersatzwerts des gestohlenen Mobilfunkgeräts entspricht.
- d. **Ausgleichszahlung für betrügerische Kommunikationen oder Verbindungen** durch einen Dritten außerhalb des Abonnement-Mobilfunkvertrags nach einem Diebstahl, die ab dem Diebstahl und bis zu der Bitte um Sperrung bei POST Telecom mit einer Dauer von höchstens 48 h nach dem Diebstahl geleistet wird. Die Ausgleichszahlung wird auf Antrag des Kunden bis zu einem Höchstbetrag von 500 € inkl. MwSt. in Form einer Gutschrift auf der nächsten Rechnung nach Bearbeitung der vollständigen Unterlagen des Erstattungsantrags geleistet.
- ### 3. RAHMEN, ÄNDERUNGEN UND GERICHTSSTAND
- 3.1. Die in den vorliegenden Sonderbedingungen enthaltenen Bestimmungen fügen sich in den Rahmen der allgemeinen Verkaufsbedingungen für Mobilfunkdienste ein. Die in den vorliegenden Bedingungen nicht definierten und mit einem Großbuchstaben geschriebenen Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie die in den allgemeinen Verkaufsbedingungen für Mobilfunkdienste definierten Begriffe.
- 3.2. An den vorliegenden Sonderbedingungen können einseitig von POST Telecom Änderungen vorgenommen werden, vorausgesetzt der Gegenstand der Sonderbedingungen bleibt unberührt. Im Falle von Änderungen der vorliegenden Sonderbedingungen gelten diese für sämtliche bereits geschlossenen Verträge. Die Änderungen werden dem Kunden durch einfaches Schreiben, durch Mitteilung, per E-Mail oder durch beliebige andere Mittel zur Kenntnis gebracht. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag per Einschreiben binnen 30 Tagen ab dieser Inkennzeichnung zu kündigen. Die Kündigung entbindet den Kunden nicht von seinen Pflichten, insbesondere nicht von der Pflicht zur Entrichtung der fälligen Beträge. Nach Verstreichen der 30-tägigen Frist, ohne dass eine Reaktion vonseiten des Kunden erfolgt ist, gilt die Änderung als angenommen.
- 3.3. POST Telecom kann einen oder mehrere Nachunternehmer seiner Wahl mit der Wahrnehmung eines Teils oder aller seiner Rechte und Pflichten aufgrund der vorliegenden Sonderbedingungen beauftragen. In diesem Falle haftet es gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Sonderbedingungen weiterhin gegenüber dem Kunden für die ordnungsgemäße Wahrnehmung seiner Verpflichtungen durch seine(n) Nachunternehmer.
- 3.4. POST Telecom ist befugt, einem beliebigen Dritten jederzeit einen Teil oder alle seiner Rechte und Pflichten aus den vorliegenden Sonderbedingungen abzutreten.
- 3.5. Sollte eine der Klauseln der vorliegenden Sonderbedingungen kraft Gesetzes ungültig oder nicht durchsetzbar sein, so bleibt der Abonnementvertrag als solcher hiervon unberührt. Die Vertragsparteien bemühen sich in diesem Fall, die unzulässige Klausel durch eine gültige zu ersetzen, die ihrer gemeinsamen Absicht am nächsten kommt.
- 3.6. Durch Unterzeichnung des Abonnementvertrags stimmt der Kunde den Bestimmungen der vorliegenden Bedingungen und der allgemeinen Geschäftsbedingungen, die für die Mobilfunkdienste von POST Telecom gelten, vorbehaltlos zu.
- 3.7. Die vorliegenden Sonderbedingungen unterliegen luxemburgischem Recht. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Ausführung oder Auslegung der vorliegenden Bedingungen sind ausschließlich die Gerichte der Stadt Luxemburg zuständig.